

Name
Anschrift

MUSTER FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen auf Grundlage des Umweltförderungsgesetzes BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen der **Republik Österreich** (Bund) als Förderungsgeber, vertreten durch den **Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)**, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, 1090 Wien, als Abwicklungsstelle und **Name** als förderungsnehmende Person.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer *Nummer*, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	Projektname
Standort:	Anschrift
Einreichdatum:	Datum«ApplicationDate»
Fertigstellungsdatum:	02.06.2031«lastUFRecordsPluginCompletionDate»

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland vom *Datum* von dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus mit Entscheidung vom *Datum* gewährt wurde.

1.2. Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Umweltförderungsgesetz BGBl Nr. 185/1993 idgF sowie die mit 01.12.2024 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Transformation der Industrie 2024 im Rahmen der Umweltförderung im Inland idgF (in der Folge „Förderungsrichtlinien TDI 2024“). Die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Transformation der Industrie im Rahmen der Förderungsrichtlinien TDI 2024 (Zum Download klicken Sie bitte hier: **Allgemeine Vertragsbedingungen**), die Förderungsrichtlinien TDI 2024 und der auf die Förderungsrichtlinien TDI 2024 erlassene und zum Zeitpunkt der Antragstellung veröffentlichte *Leitfaden „Transformation der Industrie Investitionszuschuss, Juli 2025“* und das zugehörige Dokument *„Häufig gestellte Fragen - FAQ“* sind Bestandteil dieses Förderungsvertrages.

1.3. Grundlage für die Förderungsentscheidung sind die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 12 der Förderungsrichtlinien TDI 2024. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 15 Absatz 1 Ziffer 1 der Förderungsrichtlinien TDI 2024 und Bestandteil dieses Vertrages.

1.4. Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Förderungsrichtlinien TDI 2024
- Förderungsvertrag

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1090 Wien

www.publicconsulting.at

Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Tel.: 01/31 6 31-0

UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

- Der auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Leitfaden „Transformation der Industrie Investitionszuschuss, Juli 2025“ und das zugehörige Dokument „Häufig gestellte Fragen – FAQ“.
- Allgemeine Vertragsbedingungen der Transformation der Industrie im Rahmen der Förderungsrichtlinien 2024

1.5. Der Vertrag kommt bei vorbehaltloser Annahme des Förderungsvertrages mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Abwicklungsstelle zustande (Vertragsbeginn). Die Vertragslaufzeit endet mit Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag. Der Umwelteffekt muss mindestens 10 Jahre ab dem Beginn der Aufzeichnung der Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) gemäß Punkt 4.3.1 eingehalten werden.

1.6. Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2. Ausmaß der Förderung

Für die gegenständliche Maßnahme wird antragsgemäß die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

Vorläufige maximale Gesamtförderung:	XXX Euro
Für eine prognostizierte jährliche Treibhausgasreduktion:	XXX t/a

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, ABl. Nr. C 80 vom 18.02.2022, S.1. sowie in Umsetzung dieser Leitlinien die mit 01.12.2024 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien TDI 2024.

Die vorläufige maximale Gesamtförderung entspricht der von der förderungsnehmenden Person im Zuge der Antragstellung angegebenen benötigten Förderung und wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

Voraussetzung für die Auszahlung des Investitionszuschusses ist u.a. der Nachweis einer THG-Reduktion (Tonnen CO₂-Äquivalent (CO_{2e}) pro Jahr) von mindestens XX t/a durch die zu fördernde Maßnahme. Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung nach Umsetzung des Maßnahme, unter Beachtung der in Punkt 3 genannten allgemeinen Bedingungen und der in Punkt 4 genannten Auszahlungsbedingungen.

Der Gesamtförderungsbetrag beträgt maximal 80 % der für das gegenständliche Vorhaben nachgewiesenen getätigten Investitionen und ist mit der vorläufigen maximalen Gesamtförderung begrenzt. Die übrigen mindestens 20 % der nachgewiesenen getätigten Investitionen hat die förderungsnehmende Person entweder selbst zu tragen oder aber über zulässige weitere Förderungen gemäß Punkt 3.5 abzudecken.

3. Allgemeine Förderungsbedingungen

Zusätzlich sind insbesondere folgende allgemeine Förderungsbedingungen bei sonstiger Rückforderung, Einstellung oder Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu erfüllen:

- 3.1 Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, bei der Abwicklungsstelle erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Als Zeitpunkt für die erste Leistungserbringung, die im Rahmen der geförderten Maßnahme getätigt werden darf, ist der *Datum* festgelegt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen der Investitionsmaßnahme insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt.

- 3.2 Bei der Ausführung der geförderten Maßnahme ist entsprechend den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen vorzugehen. Folgende Fristen sind einzuhalten:

- Die geförderte Maßnahme ist bis 02.06.2031 fertigzustellen und in Betrieb zu nehmen.
- Die Fertigstellung ist mit einer Fertigstellungsanzeige zu bestätigen (siehe Punkt 3.3)
- Ein messbarer Umwelteffekt in Form einer THG-Reduktion ist spätestens im Oktober 2031 erstmalig aufzuzeichnen.

Die Übermittlung unvollständiger Unterlagen wird nicht als fristgerechte Übermittlung gewertet.

Sollte es bei der Umsetzung der geförderten Maßnahme beziehungsweise der Berichtslegung zu einer Verzögerung kommen und damit zu einer Überschreitung der vertraglich festgelegten Termine, ist beim Förderungsgeber schriftlich, um Fristverlängerung anzusuchen, wobei es diesem freisteht, eine Fristverlängerung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei einer Fristverlängerung ist, die im Zuge der Antragstellung übermittelte, Garantie (siehe Punkt 3.4) zu verlängern.

- 3.3 Die Kostenaufstellung für die Hauptgewerke, die für die Fertigstellungsanzeige beziehungsweise die Endabrechnung relevant ist, wird durch Zusammenfassen der zugehörigen Einzelrechnungen erstellt.

Es ist darauf zu achten, dass sich die (für die Kostenaufstellung hinterlegten) Rechnungen und die darin enthaltenen Positionen ausschließlich auf die geförderte Maßnahme beziehen. Es ist eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten der bestehenden Kostenrechnung (leistungsfähiges internes Rechnungswesen, wie Kostenstellenrechnung, Kostenträgerrechnung, Projektkostenrechnung und dergleichen) einzurichten zum Beispiel eine oder mehrere eigene (Projekt-)Kostenstellen oder gesonderte Kostenträger für das jeweilige Vorhaben.

Bilanzführende förderungsnehmende Personen müssen die aktivierungspflichtigen Kosten des geförderten Vorhabens im Anlagevermögen aktivieren.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben kann die Förderung nicht ausbezahlt werden.

- 3.4 Wird die geförderte Maßnahme nicht innerhalb des unter Punkt 1.1. im Förderungsvertrag angegebenen Zeitrahmens fertiggestellt, so ist – unbeschadet allfälliger weiterer Ansprüche, insbesondere Rückforderungsansprüche - binnen 14 Tagen ab der ersten Aufforderung durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder durch den Förderungsgeber von der förderungsnehmenden Person eine Zahlung in Höhe von EUR 100.000.- zu leisten.

Zur Besicherung dieser Forderung war zum Zeitpunkt der Antragstellung eine einredefreie Garantie eines österreichischen Bankinstitutes über den Betrag von EUR 100.000,- zu Gunsten der Republik Österreich (Bund) als Förderungsgeber, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET), vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, für den Zeitraum ab Antragstellung bis zum 31.07.2031 vorzulegen. Diese Garantie kann erst nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme gelöscht werden.

- 3.5 Die Abwicklungsstelle ist umgehend schriftlich zu informieren, wenn weitere Förderansuchen betreffend die geförderte Maßnahme –wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung – bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften sowie der Europäischen Union gestellt werden.

Eine Kombination von Förderungen aus unterschiedlichen Ausschreibungen des Programms Transformation der Industrie zur selben Maßnahme ist nicht möglich. Für die mit diesem Förderungsvertrag abgerechneten Investitionskosten ist die Förderintensität in Summe mit maximal 100 % der beihilfefähigen Investitionskosten begrenzt.

- 3.6 Die förderungsnehmende Person hat bei sonstiger Rückforderung beziehungsweise Einstellung beziehungsweise Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für sie verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt einer Abrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe beziehungsweise die generelle Förderungsfähigkeit haben.

- 3.7 Eine Stilllegung der Anlage innerhalb der Vertragslaufzeit ist nicht zulässig und führt zur Einstellung beziehungsweise Kürzung beziehungsweise Rückforderung der (ausbezahlten) Förderung.

In diesem Zusammenhang wird auf das Ziel des gegenständlichen Vorhabens verwiesen, wonach durch die Umsetzung der Maßnahme eine THG-Reduktion bei zumindest gleichbleibender Produktionsmenge zu erzielen ist. Die THG-Emission bezogen auf die Produktionsmenge [t CO₂/t Produkt] muss im Vergleich zu den historischen Werten laut Antragsstellung sinken. Geringfügige Überschreitungen in einzelnen Perioden sind zu begründen und der Abwicklungsstelle für eine Freigabe zu übermitteln.

4 Auszahlungsbedingungen

Die vorläufig zugesicherte Förderung kann nur entsprechend den Auszahlungsmodalitäten gemäß Punkt 4.1 und nur nach fristgerechter Vorlage der erforderlichen Unterlagen und anschließender positiver Prüfung durch die Abwicklungsstelle gemäß Punkt 4.2 beziehungsweise 4.3 ausbezahlt werden.

Die Abwicklungsstelle behält sich vor, die Auszahlungsbeträge nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in Tranchen auszuzahlen.

Auszahlungsmodalitäten

- 4.1 Die Auszahlung der zugesicherten Förderung erfolgt in zwei Teilbeträgen, wobei der erste Teilbetrag durch maximal zwei vorangehende Zwischenauszahlungen in maximal drei Etappen ausbezahlt werden kann (siehe sogleich Punkt 4.1.1).

- 4.1.1 Der erste Teilbetrag wird – vorbehaltlich der Möglichkeiten nach Punkt 4.1.1 zweiter Absatz – nach Erfüllung der Auszahlungsbedingungen gemäß Punkt 4.2 ausbezahlt, und zwar in Höhe des geringeren der folgenden zwei Beträge:

- a) 50 % der vorläufigen maximalen Gesamtförderung; oder
- b) 80 % von 50 % (entspricht 40 %) der nachgewiesenen getätigten Investitionen gemäß Fertigstellungsanzeige.

Die förderungsnehmende Person hat die Möglichkeit, bereits vor Erfüllung der Auszahlungsbedingungen gemäß Punkt 4.2, maximal zwei Zwischenzahlungen für bereits geleistete Investitionen abzurufen, wobei (a) jede begehrte Zwischenzahlung durch Vorlage entsprechender Rechnungen belegt werden muss und (b) der Gesamtbetrag der Zwischenzahlungen zusammen jedenfalls geringer sein muss als der erste Teilbetrag. Nach Erfüllung der Auszahlungsbedingungen gemäß Punkt 4.2 wird der nach Abzug der etwaigen Zwischenzahlungen verbleibende Betrag des ersten Teilbetrags ausbezahlt.

- 4.1.2 Der zweite Teilbetrag wird nach Erfüllung der Auszahlungsbedingungen gemäß Punkt 4.3 ausbezahlt. Die Gesamtförderung ist begrenzt mit 80 % der nachgewiesenen Investitionen (Betrag 1) und der vorläufigen maximalen Gesamtförderung (Betrag 2). Der zweite Teilbetrag ergibt sich als Differenz zwischen dem geringeren der beiden zuvor genannten Beträge und der ersten Teilzahlung gemäß Punkt 4.1.1.

Vorzulegende Unterlagen

4.2 Folgende Unterlagen sind für die **Fertigstellungsanzeige** per Online-Plattform bis spätestens **02.06.2031** vollständig zu übermitteln.

Für Ihren persönlichen Zugang zur Online-Plattform klicken Sie bitte hier: [LINK](#).

4.2.1 Das firmenmäßig gefertigte Formular „Fertigstellungsanzeige“ nach Vorgabe der Abwicklungsstelle. Das Formular „Fertigstellungsanzeige“ steht unter folgendem Link zur Verfügung: [Fertigstellungsanzeige](#).

4.2.2 Alle für die Inbetriebnahme erforderlichen, die zu fördernde Maßnahme betreffenden Bescheide und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.

4.2.3 Vorlage der Kopie des Leasingvertrages und der bis zum Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige getätigten Zahlungen bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell.

4.3 Folgende Unterlagen sind für die Endabrechnung und zum Nachweis der THG-Emission per Online-Plattform bis spätestens 02.12.2032 vollständig zu übermitteln.

Für Ihren persönlichen Zugang zur Online-Plattform klicken Sie hier: [LINK](#)

4.3.1 Nachweis der THG-Reduktion: Die im Förderungsantrag prognostizierte Verringerung der THG-Emissionen durch die geförderte Maßnahme ist einzuhalten und nachzuweisen. Die tatsächlichen THG-Emissionen sind über einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Einreichung der Fertigstellungsanzeige bei der Abwicklungsstelle aufzuzeichnen und mit einem Sachverständigengutachten (Zivilingenieur oder Zivilingenieurin, akkreditierte Stelle, öffentlichen Untersuchungsanstalt oder befähigtes technisches Büro) zu bestätigen. Im Falle von Unklarheiten im Sachverständigengutachten behält sich die Abwicklungsstelle vor, dieses auf Kosten der förderungsnehmenden Person von einer weiteren, von der Abwicklungsstelle gewählten unabhängigen sachverständigen Person überprüfen zu lassen.

Das Gutachten ist entsprechend den nachfolgenden Kriterien auszuführen, andernfalls gilt es als nicht übermittelt:

- Die Berechnungen der THG-Emissionen sind gemäß der *Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation Version 4.1* des EU-Innovationsfonds vom 15.12.2024 (in der Folge „Methodology“), unter folgendem Link abrufbar: www.umweltfoerderung.at/transformation-der-industrie, durchzuführen.
- Folgende Punkte sind von der sachverständigen Person auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und im Gutachten zu bestätigen:
 - Die Auswahl der Berechnungsvorlage wurde anhand der Methodology durchgeführt und mit dem bei Antragstellung übermittelten „Dokument2 – THG-Emissionen“ abgeglichen.
 - In Abweichung zu den Vorgaben der Methodology wurden in der Berechnungsvorlage die repräsentativen Betriebsdaten der letzten 10 Jahre der bestehenden Anlage für die Darstellung des Ausgangszustandes beziehungsweise Referenzzustandes herangezogen.
 - In der Berechnungsvorlage wurden die Daten und THG-Emissionen, die sich durch Umsetzung der Maßnahme ergeben, dargestellt.
 - Die zwölfmonatige Emissionsaufzeichnung ist anhand des erstellten Monitoringkonzepts durchgeführt und die Übertragung der Daten in die Berechnungsvorlage ist vollständig und richtig.
 - Die tatsächlich erreichte THG-Reduktion bezogen auf die Tätigkeit gemäß UFG Anhang I ist in der Berechnungsvorlage vollständig und richtig.
 - Wird die THG-Reduktion bei Anlagen, die im EU-Emissionshandelsregister angeführt sind erreicht: Die relevanten Werte sind berechnet und der Nachweis gemäß Punkt 4.3.4 liegt vor.
 - Wird die THG-Reduktion durch den Einsatz von erneuerbarem Strom erreicht: Der Nachweis gemäß Punkt 4.3.5 liegt vor.

- Wird die THG-Reduktion durch den Einsatz von Wasserstoff erreicht: Die Nachhaltigkeitsanforderungen beziehungsweise Zertifikate gemäß Punkt 4.3.6 sind dargestellt beziehungsweise liegen vor.
 - Wird die THG-Reduktion auf Basis von CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS – carbon capture and storage) oder von CO₂-Abscheidung und -Nutzung“ (CCU – carbon capture and use) erreicht: Die Anforderungen beziehungsweise Zertifikate gemäß Punkt 4.3.7 sind dargestellt beziehungsweise liegen vor.
 - Wird die THG-Reduktion durch den Einsatz von Abfall erreicht: Der Nachweis gemäß Punkt 4.3.8 liegt vor.
 - Wird die THG-Reduktion durch den Einsatz von Biobrennstoffen erreicht: Der Nachweis gemäß Punkt 4.3.9 liegt vor.
- 4.3.2 Firmenmäßig gefertigte Endabrechnung des geförderten Vorhabens: Die darin aufgelisteten Hauptgewerke haben mit dem unter Punkt 4.2 übermittelten Formular „Fertigstellungsanzeige“ übereinzustimmen.
- Die Vorlage zur Endabrechnung ist auf unserer Website zu finden. Zum Download klicken Sie bitte hier: [Endabrechnungsformular](#)
- 4.3.3 Alle erforderlichen, die zu fördernde Maßnahme betreffenden Bescheide und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.
- 4.3.4 Für Anlagen, die im EU-Emissionshandelsregister angeführt sind, gilt:
- Die Berechnung der tatsächlichen THG-Emission bezogen auf die tatsächliche Produktionsmenge [t CO₂e / t Produkt oder t CO₂e / TJ Brennstoff-/Wärmeenergie] ist durchzuführen. Der sich ergebende Wert, wird mit den ETS-Benchmarkwerten der Anlage gemäß (EU) 2021/447
- „Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017“ und
 - „Benchmarkwert für den Zeitraum 2021–2025“)
- verglichen und muss diese unterschreiten.
- 4.3.5 Für Anlagen, die eine THG-Reduktion durch den Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energieträgern erreichen, ist ein Nachweis erforderlich, dass die Anlage ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben wird (Ökostrom).
- Dies ist durch Vorlage
- eines Stromlieferungsvertrages mit einem Energieversorger, der im jeweils aktuellen Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle "Stromkennzeichnungen" der evaluierten Lieferanten im Vergleich") als "Grünstromanbieter" angeführt wird, oder
 - des Formulars "Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern", welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist,
- nachzuweisen.
- 4.3.6 Wird die THG-Reduktion durch den Einsatz von Wasserstoff erreicht, ist mit geeigneten Zertifikaten nachzuweisen, dass die geförderten Brennstoffe den Nachhaltigkeitskriterien und den Kriterien für THG-Reduktion entsprechen, die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den zugehörigen Durchführungsrechtsakten beziehungsweise delegierten Rechtsakten festgelegt sind, unabhängig vom Einsatzzweck.
- 4.3.7 Wird die THG-Reduktion auf Basis von CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS – carbon capture and storage) oder von CO₂-Abscheidung und -Nutzung“ (CCU - carbon capture and use) erreicht, sind geeignete Nachweise oder Zertifikate zu übermitteln, die belegen, dass folgende Voraussetzungen eingehalten werden:
- die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066
 - die Anforderungen der Richtlinie 2009/31/EG
 - die abgeschiedenen Treibhausgasemissionen müssen dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden werden, dass sie bei normalem Gebrauch und/oder während der Entsorgungsphase des Produkts, einschließlich normaler Tätigkeiten nach dem Ende der Lebensdauer des Erzeugnisses, nicht in die Atmosphäre gelangen.

- 4.3.8 Wird die THG-Reduktion durch den Einsatz von Abfall als Energieträger erreicht, ist nachzuweisen, dass folgende Voraussetzungen eingehalten werden:
- Die Abfälle müssen unter die Definition der erneuerbaren Energiequellen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen.
 - Die Abfälle dürfen nur für den Betrieb von Anlagen verwendet werden, die unter die Definition der hocheffizienten KWK gemäß Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2017/27/EU fallen.
- 4.3.9 Wird die THG-Reduktion durch den Einsatz von Biobrennstoffen erreicht, ist nachzuweisen, dass folgende Voraussetzung eingehalten wird:
- Die Biobrennstoffe müssen die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ihren Durchführungs- oder delegierten Rechtsakten festgelegten Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Einsparung von Treibhausgasemissionen erfüllen.

5 Technische Auflagen

Die förderungsnehmende Person verpflichtet sich während der Umsetzung und während des Betriebs des geförderten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Entsprechende Nachweise sind der Abwicklungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

- 5.1 Zumindest für die Dauer von zehn Jahren ab Beginn der Fertigstellung und Inbetriebnahme sind detaillierte Aufzeichnungen über die THG-Reduktion der geförderten Maßnahme sowie über den Betrieb der geförderten Anlage zu führen (Monitoring). Die im Förderungsantrag prognostizierte Reduzierung der THG-Emissionen (vergleich Antragsunterlagen Dokument2 - THG-Emissionen), unter Berücksichtigung des unter Punkt 4.3 übermittelten Gutachtens, ist durch die geförderte Maßnahme einzuhalten, andernfalls kann es zur Rückforderung, Kürzung oder Einstellung der Förderung kommen.

Es gelten die Vorgaben entsprechend diesem Vertrag gemäß Punkt 4.3.1. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle auf Verlangen vorzuweisen. Für die Dokumentation sind die Vorlagen zur Berechnung der THG-Reduktion gemäß EU-Innovation Fund zu verwenden. Eine Nachvollziehbarkeit der verwendeten Daten ist zu gewährleisten.

Für den laufenden Nachweis der erzielten THG-Reduktion kann nach der Übermittlung des Sachverständigengutachtens, gemäß Punkt 4.3.1, auf einen jährlichen Beobachtungszeitraum nach Kalenderjahr umgestellt werden. Der Nachweiszeitraum für die THG-Reduktion von zehn Jahren bleibt davon unberührt. Ein Sachverständigengutachten ist nur einmalig nach den Bestimmungen gemäß Punkt 4.3.1 erforderlich. Die Abwicklungsstelle kann nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Nachweise verlangen oder aber die THG-Reduktion, auf Kosten der förderungsnehmenden Person, von einer von ihr gewählten unabhängigen sachverständigen Person überprüfen lassen.

- 5.2 Auf Anforderung der Abwicklungsstelle und spätestens nach Ablauf des Monitoring Zeitraums von 10 Jahren ist ein Bericht über die Zielerreichung der geförderten Maßnahme sowie Erreichung des projektierten Umwelteffekts, einschließlich schriftlicher Belege zum Nachweis des erzielten Umwelteffekts, sowie der Fortschritt in Richtung Dekarbonisierung betreffend aller Standorte in Österreich im funktionalen Zusammenhang mit der Tätigkeit der geförderten Anlage (Transformationsplan) eingegangen wird, vorzulegen. Es wird ein Zeitraum von 2 Monaten ab Anforderung durch die Abwicklungsstelle für die Übermittlung des Berichts vereinbart.
- 5.3 Kommt es in der Vertragslaufzeit zu einer Änderung der Produktionstätigkeit innerhalb der gleichen NACE Tätigkeit gem. Anhang I UFG, ist dies der Abwicklungsstelle mitzuteilen. Die vertraglichen Verpflichtungen und die Berechnung der Förderung bleiben davon unberührt. Eine substantziellen Änderung des geförderten Produktionsprozesses und der damit einhergehende Änderung des NACE-Codes, führt zu einem Verlust der Förderungsvoraussetzung.
- 5.4 Seitens der förderungsnehmenden Person ist an prominenter Stelle auf die Förderung der geförderten Maßnahme aus Mitteln der Umweltförderung des BMWET hinzuweisen. Projektbezogene Publikationen, Websites, Veranstaltungen und Präsentationen sind mit dem Schriftzug „gefördert aus Mitteln der Umweltförderung des BMWET“ zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des Förderungsvertrages. Die förderungsnehmende Person verpflichtet sich, mit dem BMWET zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht

vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.+

6 Rückforderungsbedingungen

In Ergänzung der Bestimmungen zur Einstellung, Kürzung und Rückforderung von Förderungen in den vertragsgegenständlichen Allgemeinen Vertragsbedingung gilt wie folgt:

- 6.1 Ergibt das von der förderungsnehmenden Person eingeholte Sachverständigengutachten gemäß Punkt 4.3.1 des Vertrags keine Reduktion der THG-Emissionen im geforderten Ausmaß, so hat die förderungsnehmende Person die erhaltene Förderung (erster Teilbetrag) mitsamt Zinsen gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Umweltförderung im Inland binnen 14 Tagen nach Aufforderung rückzuerstatten. Weitere Förderzahlungen (insbesondere zweiter Teilbetrag) sind zu versagen.
- 6.2 Ergibt sich gemäß Punkt 5.1 des Vertrags eine Unterschreitung des im Förderungsantrag prognostizierten Wertes für die Reduktion der THG-Emissionen entweder in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren jeweils oder über den gesamten Beobachtungszeitraum von 10 Jahren (ab Beginn der Aufzeichnungen gemäß Punkt 4.3.1) um mehr als 25 % oder die Mindestreduktion von THG-Emissionen gemäß Punkt 2. des vorliegenden Förderungsvertrags, so gelten die Förderungsvoraussetzungen als nicht erfüllt und es können getätigte Auszahlungen rückgefordert und allenfalls noch zugesicherte Auszahlungen einbehalten werden. Die Abwicklungsstelle ist beim ersten Eintreten einer Abweichung der prognostizierten jährlichen THG-Reduktion um mehr als 25 % oder bei Unterschreiten der mindestens erforderlichen THG-Reduktion umgehend zu informieren.
- 6.3 Eine Unmöglichkeit der Prüfung durch die Abwicklungsstelle gemäß Punkt 5.1 des Vertrags (etwa durch Verlust oder Unschlüssigkeit der zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen) wird dies einer Negativprüfung im Sinne des Punktes 6.2 gleichgesetzt, weshalb der Förderungsgeber unter denselben Voraussetzungen Förderungen rückfordern und Auszahlungen einbehalten kann.
- 6.4 Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können bereits ausbezahlte Förderungen rückgefordert und weitere Auszahlungen eingestellt werden.

Eine ausbezahlte Förderung kann zurückgefordert werden beziehungsweise weitere Förderungen können gekürzt oder eingestellt werden, wenn die THG-Emission bezogen auf die Produktionsmenge [t CO₂/t Produkt oder t CO₂/TJ] in Relation mit dem sich ergebenden spezifischen Wert im Antrag steigen. Geringfügige Überschreitungen in einzelnen Perioden sind zu begründen.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen zur Einstellung, Kürzung und Rückforderung in den Allgemeinen Vertragsbedingungen verwiesen.

7 Veröffentlichung

Die Abwicklungsstelle veröffentlicht Informationen zu den Förderungen aller einzelnen Unternehmen, denen nach den anwendbaren Förderungsrichtlinien eine 100.000 Euro übersteigende Gesamtförderung gewährt werden, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung auf der Website www.umweltfoerderung.at für eine Dauer von mindestens 10 Jahren.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Die förderungsnehmende Person erklärt den Förderungsvertrag der Republik Österreich als Förderungsgeber, vertreten durch das BMWET, vertreten durch Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: [LINK](#)
- 8.2 Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 8.3 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung bis zum 02.06.2026 gebunden.
- 8.4 Die förderungsnehmende Person garantiert, dass er für die übermittelten Daten die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.